

Zeitschrift: Scharotl / Radgenossenschaft der Landstrasse
Herausgeber: Radgenossenschaft der Landstrasse ; Verein Scharotl
Band: 13 (1988)
Heft: 1

Rubrik: Interpellation betreffend Stand- und Durchgangsplätze für das "Fahrende Volk"

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Interpellation

betreffend Stand- und Durchgangsplätze für das "Fahrende Volk"

Die Situation des Fahrenden Volkes als einer Minderheit in unserem Lande ist erst in den letzten Jahren ins öffentliche Bewusstsein gedrungen.

Die Fahrenden stellen den unsesshaften Teil unserer Bevölkerung dar. Aus Ueberlieferung ziehen sie im Familienverband umher. Die Fahrenden bestreiten naturgemäß ihren Lebensunterhalt durch Ausübung von Handel und Gewerbe von Ort zu Ort (sogenanntes Wandergewerbe) und durch Verrichtung von Gelegenheitsarbeiten. Ihre Erwerbstätigkeit ist auf die Deckung der verhältnismässig geringen Bedürfnisse einer naturverbundenen Lebensweise ausgerichtet.

Mit der stetigen Zunahme von Halte- und Campierverboten wird den Fahrenden die Lebensweise und damit verbunden die Existenzgrundlage eingeschränkt. Insbesondere fehlen geeignete Stand- und Durchgangsplätze, obwohl Art. 45 der Bundesverfassung auch den fahrenden Schweizern das Recht auf freie Niederlassung in der ganzen Schweiz garantiert, wobei nicht nur das dauernde, sondern auch das vorübergehende Verweilen gemeint ist.

Aufgrund kommunaler Gesetzgebungen können Gemeinden das Campieren verbieten. Das Verwaltungsgericht hat auch in entsprechendem Rekursverfahren zu Gunsten einer Gemeinde entschieden.

Damit ist die Sache aber nicht gelöst. Die Praxis der letzten Jahre zeigt, dass die Gemeinden nicht gewillt sind, Fahrende aufzunehmen und sich die Fahrenden in der Folge nicht an die Gesetzgebung (Verbote) der Gemeinden halten.

Um dem Fahrenden Volk das Weiterführen seiner angestammten Lebensweise weiterhin zu ermöglichen und für die Gemeinden eine befriedigende Regelung treffen zu können muss, angesichts der aufgezeigten Problematik ein Lösungsweg auf kantonaler Ebene gefunden werden.

Die Regierung hat im Herbst 1985 zur Behandlung der Anliegen des Fahrenden Volkes, insbesondere im Sinne der Empfehlungen der Studienkommission über die Lage des Fahrenden Volkes in der Schweiz, eine Arbeitsgruppe eingesetzt.

Dazu folgende Fragen:

1. Was hat die von der Regierung eingesetzte Arbeitsgruppe unternommen und liegen Ergebnisse vor?
2. Was gedenkt die Regierung bezüglich dieser Problematik zu tun und dies in welchem Zeitrahmen?

Chur, 27. November 1987

Theus, Tschalèr, Frau Derungs, Raguth-Tscharner, Künzler, Grass, Rageth, Jörimann